

Haushaltssatzung der Stadt Krakow am See für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Krakow am See vom 24.02.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.843.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.426.500,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-582.700,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-582.700,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	552.900,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-29.800,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.328.100,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.458.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-130.300,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	751.100,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.165.600,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-414.500,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	889.400,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	344.600,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	544.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 330.700,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 276 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 318 v. H.

§ 6

Die Amtsumlage wurde mit Beschluss des Amtshaushaltes vom 03.11.14 auf 16,507 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,925 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 15.134,9 TEUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 14.643,5 TEUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 14.613,7 TEUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

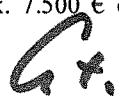
(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5% erhöht.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10% oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.

(3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Krakow am See, 04.05.2015
Ort, Datum


Geistert
Bürgermeister